



per E-Mail

laut Verteiler

Schwerin, 12. Februar 2021

An

die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landrätinnen und Landräte der Landkreise

als

zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes M-V Gesetz (IfSAG M-V)

zur

Beachtung, Umsetzung oder Veranlassung

Siebte Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

MV-Corona-Ampel

Sehr geehrte Frau Landrätin,

sehr geehrte Herren Landräte,

sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

um ein abgestimmtes und in wesentlichen Bereichen vergleichbares Vorgehen im Land zu erreichen und zugleich ein differenziertes, der jeweiligen Lage angepasstes Handeln zu ermöglichen, wurde die im Mai 2020 vereinbarte „MV Corona-Ampel“ gemeinsam weiterentwickelt und im Rahmen der MV-Gipfel am 22. Januar 2021 und am 12.02.2021 auf die jetzige Situation angepasst. Die Landesregierung hat gemeinsam mit der Landrätin und den Landräten und Oberbürgermeistern, den Vertretern des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Partnern insbesondere das Vorgehen ab einer Inzidenz von 150 abgestimmt. Der MPK- Beschluss vom 10. Februar 2021 hat hierbei Berücksichtigung gefunden.

Darüber hinaus hat die Landesregierung gemeinsam mit der Landrätin und den Landräten und Oberbürgermeistern, den Vertretern des Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreistages in Reaktion auf den MPK- Beschluss vom 10. Februar 2021 sich dahingehende konsensuiert und verständigt, dass die unter Ziffer VI Nr. 6 und 7 genannten Maßnahmen zwingend umzusetzen sind, um weiteren Öffnungsschritten den Weg zu bereiten.

In Anwendung von § 28 Absatz 1 IfSG sind die nachfolgenden Maßnahmen der „M-V Corona-Ampel“ umgehend per Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet bzw. Gebiet der Kreisfreien Stadt umzusetzen:

I. Allgemeine Rahmenregelungen für die Ziffern II. bis V.

1. Im Einvernehmen mit der Landesregierung (Gesundheitsministeriums sind von den Regelungen unter II. bis V. folgende Abweichungen möglich:

- inhaltlich: weitergehende Maßnahmen,
- räumlich: räumliche Begrenzung der Maßnahmen

bei örtlich eingrenzbarem Infektionsgeschehen und sichergestellter Nachverfolgung.

Dabei sollen weitere wichtige Parameter, wie z.B. Anteil der asymptomatisch Infizierten, Altersverteilung, Schwere der Erkrankung, Hospitalisierungsrate oder Auslastung der ITS-Kapazitäten beachtet, interpretiert und mit einbezogen werden.

2. Wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt die unten angegebenen Werte überschreitet, werden das Land und die

Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam Regelungen mit landesweiter Geltung treffen, d.h. diese gelten dann auch in einzelnen Kreisen/Städten, deren Werte sich noch in niedrigeren Stufenbereichen befinden; in Kreisen in höheren Stufenbereichen gelten die schärferen Regeln fort bzw. sind zu treffen.

3. Um ein „Pendeln“ zwischen Stufen/Regelungen zu verhindern, sollen die Regelungen in der orangefarbenen und in der roten Stufe in Kraft bleiben, bis der Schwellenwert der jeweiligen Stufe für mindestens 10 Tage ununterbrochen unterschritten worden ist.
4. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre bestehenden Allgemeinverfügungen an die „Corona-LVO“ in ihrer jeweils gültigen Fassung dahingehend anzupassen, dass nur weitergehende Maßnahmen anzuordnen sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden aufgefordert, das Gesundheitsministerium darüber zu informieren, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Erlass eines Verwaltungsaktes eine Öffnung oder Umgehung der Corona-LVO und der zugrundeliegenden Zielsetzung zumindest mittelbar erreicht werden könnte.

II. Stufe Grün 0-10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage

Es liegt eine kontrollierte Situation vor.

III. Stufe Gelb 10-35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage

1. Die epidemiologische Entwicklung im Land steht unter besonderer Beachtung.
2. Gegebenenfalls sind die Vorgaben des MV-Plans durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter jeweils an die regionalen Gefahrensituationen anzupassen (regionaler Stopp weiterer Öffnungen und/oder ggf. weitere Beschränkungen je nach lokaler Situation).
3. Spätestens bei einer 7-Tagesinzidenz über 20 sollen Beratungen und Abstimmungen von Maßnahmen zwischen Land und betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten (Ampel-Task Force) erfolgen.

IV. Stufe Orange 35-50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage

1. Folgende Kontaktreduzierungen im Alltag sind anzuordnen:

- a) Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis dürfen nur mit bis zu 25 Personen in Gaststätten bzw. gewerblich organisiert und durchgeführt werden;
- b) Zusammenkünfte dürfen nur mit bis zu 15 Personen in der privaten Häuslichkeit bzw. privat organisiert und durchgeführt werden;
- c) Es gilt eine ergänzende Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen - in Einkaufszentren und auf Märkten (z.B. Wochenmärkten, Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Jahrmärkten);
- d) Es gelten eine „Sperrstunde“ in Gaststätten (um 1 Uhr) sowie zusätzliche Auflagen und Kontrollen;
- e) Es gilt eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen auf max. 200 in geschlossenen Räumen und max. 500 im Freien (einschließlich Sportveranstaltungen) – Ausnahmen auf der Grundlage eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzepts.

2. Folgende Regelungen sind im Bereich „Krankenhäuser, Reha“ anzuordnen:

- a) Besuchseinschränkungen je nach Einrichtung (zeitlich, räumlich, zahlenmäßig);
- b) zusätzliche Testungen für Personal, Patienten und Bewohner nach Test-VO empfohlen.

3. Folgende Maßnahmen sind im Bereich „Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe“ unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte sowie der „Pflege und Soziales Corona-VO“ und der Handlungsempfehlungen des Sachverständigenremiums „Pflege und Eingliederungshilfe“ durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zu ergreifen:

- a) Besuchseinschränkungen je nach Einrichtung bzw. Angebot bei vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen (zeitlich, räumlich, zahlenmäßig) in Abhängigkeit vom örtlichen Ausbruchsgeschehen, ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und der Heimaufsicht;
- b) zusätzliche Testungen für Personal, Patienten und Bewohner nach Test-VO empfohlen.

4. Folgende Maßnahmen sind im Bereich Schule zu ergreifen:

Prüfung der Erforderlichkeit einer Maskenpflicht im Unterricht an weiterführenden Schulen (mit den geltenden Ausnahmen) im Umkreis des Ausbruchsgeschehens nach der Definition des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

V. Stufe Rot ab 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage

1. Folgende Kontaktreduzierungen im Alltag sind anzuordnen:

- a) Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes oder sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderung nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen oder sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist;
- b) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an durch die örtlich zuständigen Behörden festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Es wird im Übrigen dringend empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
- c) Gaststätten sind geschlossen;
- d) der Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist untersagt, da es durch Alkoholkonsum zu Kontroll- und Distanzverlust kommt. Es besteht die Gefahr, dass sich unzulässige Ansammlungen bilden;
- e) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt. Die

Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 bis 9 Corona-LVO bleiben unberührt;

- f) Frühjahrs-, Kunst-, Handwerks- und ähnliche Märkte sind untersagt. Wochenmärkte für Lebensmittel sind zulässig.

2. Folgende Maßnahmen sind in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen zu ergreifen:

- a) verschärftes Betretungsverbot;
- b) vermehrtes Testen bei asymptomatischen Personal und Besuchern.

3. Folgende Maßnahmen sind in Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte sowie Beachtung der „Pflege und Soziales Corona-VO“ und der Handlungsempfehlungen des Sachverständigen Gremiums „Pflege und Eingliederungshilfe“ zu ergreifen:

- a) Ausweitung der Besuchs- und Regelung von Betretenseinschränkungen für Angebote und Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe in Abhängigkeit vom örtlichen Ausbruchsgeschehen, ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und ggf. der Heimaufsicht; dabei ist eine vollständige Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und Angebote zu verhindern;
- b) vermehrtes Testen im Rahmen eines einrichtungs- bzw. angebotsspezifischen Testkonzepts für Einrichtungen und Angebote der Pflege und der Eingliederungshilfe bei asymptomatischen Personal, Betretenden, die für den Betrieb oder die Betreuung (einschließlich Frisör, Hygiene oder Therapie) notwendig sind, und festgelegten Besuchern.

4. Folgende Maßnahme sind im Bereich Schule zu ergreifen:

Es wird regional und lokal über die notwendigen Maßnahmen an den dortigen Schulen entschieden, um das Infektionsgeschehen einzugrenzen. Dabei entscheiden die Gesundheitsämter im Benehmen mit der staatlichen Schulaufsicht je nach den Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall, welche erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht. Es gelten die Ausnahmetatbestände gemäß § 4 Schul-Corona-Verordnung.

5. Es findet ein weitergehend verstärkter Vollzug der Corona-Regelungen durch eine maximal erhöhte Kontrolldichte statt.

VI. Maßnahmen für lokal abgrenzbare Bereiche (Landkreise und kreisfreie Städte, Ämtern und amtsfreien Gemeinden) mit einer Inzidenz von mehr als 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen

1. Rechtlicher Rahmen

- a) Es sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.
- b) Gemäß § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.
- c) Gemäß § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.
- d) Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens grundsätzlich örtlich zu begrenzen. Nur bei diffusem Infektionsgeschehen, das nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt ist, sind die Maßnahmen auf den gesamten Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zu erstrecken. Die Prüfung der Frage, ob ein solches diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, erfolgt durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- e) Dabei müssen die regionalen Maßnahmen im Zusammenspiel mit den Maßnahmen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund der zu vermeidenden Ausbreitung der Virusmutation so angepasst werden, dass ein Erreichen einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche auch in Regionen mit derzeit noch besonders hoher Inzidenz realistisch wird.
- f) Die Maßnahmen sollten in der Regel in Kraft bleiben, bis der Schwellenwert von 150 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen für mindestens zehn Tage ununterbrochen unterschritten worden ist, es sei denn, dass das Infektionsgeschehen eine Öffnung zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigt.

- g) Die Maßnahmen sind epidemiologisch zu begründen. Darüber hinaus müssen sie insbesondere dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
- h) Die Maßnahmen sind zu befristen und auf Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig zu überprüfen.

Die zu ergreifenden Maßnahmen können insbesondere (Nr.2 bis 5, 8 bis 10) oder müssen (Nr.6 und 7) die nachfolgenden sein:

2. **Ausgangsbeschränkungen** (insbesondere Ausgangsverbot zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens)

Das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, ist während des Ausgangsverbots untersagt, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z.B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
- e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
- g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von

- unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
 - j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörde, auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anzuerkennen.

3. **Einschränkung des Bewegungsradius**

Die Mobilität jeder Person ist zwecks Reduzierung möglicher Kontaktpunkte auf einen innerhalb desselben Landkreises oder kreisfreien Stadt definierten, ohne weitere Hilfsmittel erkennbaren Einzugsbereich (Gemeinde oder Amtsgrenzen) um den Wohnort oder die Unterkunft zu reduzieren, sofern kein triftiger Grund vorliegt; tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten;
- c) der Besuch von Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen;
- d) die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angebote der Pflege sowie der Eingliederungshilfe durch die Berechtigten sowie der Besuch der in diesen Einrichtungen und Angeboten lebenden Menschen;
- e) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen (z.B. Autoreparatur) im Landkreis;
- f) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;

- g) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
- h) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen (insbesondere auch Besuch im Abstrich- oder Impfzentrum) sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- i) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- j) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung, Pflege und zum Auslauf von Tieren;
- k) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- l) unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien stattfinden. Das gilt auch für unaufschiebbare Betriebsversammlungen, und Tarifverhandlungen;
- m) die unaufschiebbare Inanspruchnahme von Sozial- oder Gesundheitsberatung;
- n) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen;
- o) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Notaren, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung.

Es steht im Ermessen der zuständigen Behörde, auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anzuerkennen.

4. Reglementierung des Zugangs oder Sperrung von zu bestimmenden publikumsträchtigen Ausflugszielen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Parkplatzsperrungen sowie ggf. Verhängung von Betretungsverboten)
5. Die **Einreise in diese Gebiete** sollte auf triftige Gründe beschränkt werden; der Besuch der Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen (10 Tage Übergangszeit) sowie tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar. Es steht im Ermessen der zuständigen Behörde, auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall Gründe als triftig anzuerkennen und festzulegen.
6. Im Falle dessen, dass die Landesregierung in der Corona-LVO landesweite Lockerungsschritte regelt, so haben die Landkreise und kreisfreien Städten aus zwingenden epidemiologischen Gründen **Maßnahmen zur Schließung** der betreffenden Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Dienste anzuordnen.
7. Im Falle der Regelung landesweiter Lockerungsschritte in der Corona-LVO sind **Ausreisebeschränkungen** aus diesen Gebieten zu erlassen, mit denen das Aufsuchen von solchen Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben oder sonstigen in der Corona-LVO geregelten Stätten aus nichtberuflichen Gründen untersagt wird, die in ihren eigenen Landkreisen oder kreisfreien Städten aufgrund der Infektionslage geschlossen sind.
8. Es können kreisübergreifende Einsatz-Teams der Gesundheits- und weiteren Behörden gebildet werden. Bei Ausbruchsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. in Schulen oder bei Erkrankungshäufungen in Pflegeheimen sollen neben schnellen Nachverfolgungen und erforderlichen Testungen verstärkt durch landesweite aufsuchende Teams Analysen des Infektionsgeschehens erfolgen.
9. Grundsätzliche Untersagung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) nutzen. Das Außerkrafttreten dieser Maßnahmen wird in der jeweils gültigen Fassung der Corona-KiföVO M-V geregelt. Die Notfallbetreuung gilt bei Härtefällen, bei Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei Kindern von Alleinerziehenden, bei Kinder bei denen mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und eine private Kinder-

betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Darüber hinaus sollen die Gruppen so konstant wie möglich bleiben.

10. Grundsätzliche Untersagung des Besuchs von Schulen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schulen nutzen. Dies gilt bei Härtefällen, bei Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei Kindern von Alleinerziehenden, bei Kindern bei denen mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Darüber hinaus sollen die Gruppen so konstant wie möglich bleiben. Es gilt Maskenpflicht in den Schulgebäuden für alle Personen. Ausnahmen werden in der jeweils gültigen Fassung der Schul-Corona-Verordnung benannt. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird grundsätzlich Distanzunterricht erteilt. Der Besuch der Schulen für Prüfungsklassen und die Abnahme von Prüfungen soll in Präsenz erfolgen. Darüber hinaus ist auch die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe in Präsenz gestattet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Im Hinblick auf das Außerkrafttreten dieser Maßnahmen sind die Regelungen der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

VII. Gemeinsame landesweite Regelungen

Nach Maßgabe von Ziffer I. 2. sind aufgrund der landesweiten Ampelstufe Rot folgende Anordnungen zu treffen:

1. An Orten im öffentlichen Raum, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, ist auch unter freiem Himmel eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht durch die Landkreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung anzuordnen. Die Orte sind durch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus ist in der Zeit von 10 bis 18 Uhr in Fußgängerzonen eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht anzuordnen.
2. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist zu untersagen, da es durch Alkoholkonsum zu Kontroll- und Distanzverlust kommt. Es

besteht die Gefahr, dass sich unzulässige Ansammlungen bilden.

3. In Einrichtungen und Diensten der Pflege und Angeboten der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern gelten weitergehende Besuchs- und Betretensregelungen: Es darf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnendem, der nicht dauerhaft festzulegen ist, die Pflegeeinrichtung bzw. die besondere Wohnform betreten. Durch die Teststrategie der Einrichtung muss zusätzlich sichergestellt werden, dass Beschäftigte, Besuchende und Bewohnende engmaschig getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Glawe

Verteiler:

Landkreis Rostock

Koordinierungsgruppe@lkros.de; sebastian.constien@lkros.de; Kris-tin.vonderOelsnitz@lkros.de;

Landkreis Ludwigslust-Parchim

stefan.sternberg@kreis-lup.de; ute.siering@kreis-lup.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

landrat01@lk-seenplatte.de; cornelia.ruhnau@lk-seenplatte.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

michael.sack@kreis-vg.de; marlies.kuehn@kreis-vg.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

LR@lk-vr.de; joerg.heusler@lk-vr.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

landraetin@nordwestmecklenburg.de; m.frenz@nordwestmecklenburg.de; g.neumann2@nordwestmecklenburg.de; s.schirm-ann@nordwestmecklenburg.de; r.stach@nordwestmecklenburg.de;

Hansestadt Rostock

ob@rostock.de; markus.schwarz@rostock.de;

Landeshauptstadt Schwerin

ob@schwerin.de; rkubbutat@schwerin.de